

RS Vwgh 1990/6/19 89/07/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §76;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/17 89/07/0199 2

Stammrechtssatz

§ 76 AVG darf von der Beh nur insoweit als Grundlage für die Vorschreibung eines Kostenersatzes herangezogen werden, als ihr tatsächlich Barauslagen bereits erwachsen sind, sie also bereits Aufwendungen gemacht hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989070175.X01

Im RIS seit

19.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at